

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevolgstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen-  
genommen und pro 1spaltige Pettzeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

№ 23

Sonnabend, den 10. Juni

1916

### Pfingsten 1916.

Schwer tobt die Schlacht, —  
Ernt ist das Leben —  
Inmitten goldner Pfingstenzeit,  
Doch eben diese schweren Zeiten,  
Sie machen unser Herz bereit,  
Den Pfingstenfesten zu empfangen,  
Und golden wird die Sonne prangen,  
Die Sonne seiner Herrlichkeit.

Denn unser Gott,  
Dreieinigkeit,  
Er gab den Männern Stärke,  
Er führte unser deutsches Heer  
Und segnet seine Werke;  
Er segnet auch des Baumes Frucht,  
Die Saat auf Feld und Auen,  
Kommt, die ihr Trost und Labung sucht,  
Den Pfingstenfesten schauen.

Gott, Vater, Sohn  
Und heiliger Geist,  
Behüte unsre Saaten  
Vor schweren Wetters Niedersticht,  
Sill unsern Führern raten,  
Uns aber, Herr, gib deinen Geist,  
Der all dein Wollen weise heißt,  
Und den wir nötig haben,  
Zu achten deine Gaben.

Sib delnen Geist,  
O großer Gott,  
Zertrö der Feinde Wollen  
Und machi zuchanden ihren Rat;  
Uns aber hilf aushalten,  
Dah trotz Bedrängnis und Gefahr  
Ein jeder «deutschen Geist» bewahr  
Und christlich frommes Leben;  
Dazu wollit Kraft du geben.

Elise Dietrich-Schmidt.

### Reichenbrand, Siegmars, Neustadt.

Die unterzeichneten Verwaltungen einschließlich Sparkasse sind

Dienstag, den 13. Juni 1916

— 3. Pfingstfeiertag —

geschlossen.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, am 10. Juni 1916.

Die Gemeindevorstände.

### Brot- und Butterkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Butterkarten auf die Zeit vom 19. Juni bis 16. Juli 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte

Sonnabend, den 17. Juni 1916, im hiesigen Rathause

I. Bezirks		II. Bezirks		III. Bezirks		IV. Bezirks	
Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort
1-100	mittags von 12-1 Uhr	1-2	mittags " 12-1 "	1-2	mittags " 12-1 "	1-2	mittags " 12-1 "
101-200	nachm. " 1-2 "	301-400	nachm. " 1-2 "	301-400	nachm. " 1-2 "	301-400	nachm. " 1-2 "
201-300	" 2-3 "	401-500	" 2-3 "	501-600	" 2-3 "	501-600	" 2-3 "
301-400	" 2-3 "	601-700	" 2-3 "	701-800	" 2-3 "	701-800	" 2-3 "
401-500	" 2-3 "	801-900	" 2-3 "	801-900	" 2-3 "	801-900	" 2-3 "
501-600	" 2-3 "	901-1000	" 2-3 "	901-1000	" 2-3 "	901-1000	" 2-3 "
601-700	" 2-3 "	1001-1200	" 2-3 "	1001-1200	" 2-3 "	1001-1200	" 2-3 "
701-800	" 2-3 "						
801-900	" 2-3 "						
901-1000	" 2-3 "						
1001-1200	" 2-3 "						

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Cheffrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungs-fällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstände ausgestelltten Ausweises.

An Kinder können Brot- und Butterkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Butterkarten nicht ausgegeben. Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Butterkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 8. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

### Montag, den 12. Juni 1916, findet kein Nahrungsmittelverkauf statt.

Reichenbrand, am 8. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

### Brot- und Butterkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- u. Butterkarten auf die Zeit vom 19. Juni bis 16. Juli 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brot- und Butterkartenschnitte

Sonnabend, den 17. Juni 1916, im hiesigen Rathause

I. Bezirks		II. Bezirks		III. Bezirks		IV. Bezirks	
Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort
1-100	vormittags von 9-10 Uhr	1-2	vormittags " 9-10 "	1-2	vormittags " 9-10 "	1-2	vormittags " 9-10 "
101-200	" 10-11 "	301-400	" 10-11 "	301-400	" 10-11 "	301-400	" 10-11 "
201-300	" 10-11 "	401-500	" 10-11 "	401-500	" 10-11 "	401-500	" 10-11 "
301-400	" 10-11 "						
401-500	" 10-11 "						

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Cheffrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungs-fällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstände ausgestelltten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen. Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabezeiten die Nummern der Brotkartenschnitte maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Neustadt, am 9. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

Am 15. dieses Monats ist der 2. Termin der Gemeinde-Einkommensteuer fällig. Derselbe ist bis spätestens den 30. Juni dieses Jahres an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Neustadt, am 8. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

### Bericht

über die Sitzung des Gemeinderates zu Neustadt vom 29. Mai 1916.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Geißler.

Nach vorausgegangener Sitzung des Ortsarmenverbandes, in welcher in einigen Armenschaften Beschluß gefaßt worden ist, wird die Gemeinderatsitzung eröffnet.

Es wird Kenntnis genommen: 1., von der Einberufung des Herrn Gemeindevertreter's Ebert zum Heeresdienst. Hierzu wird beschloffen von Vornahme einer Ersatzwahl abzusehen; 2., von einem abschlägigen Bescheide an einen

Steuerrestanten auf eine Beschwerde an die Königl. Amtshauptmannschaft wegen Verhängung des Schankstättenverbotes; 3., von der Verlängerung der Rückzahlungsfrist für ein Staatsdarlehn bis Ende September 1916; 4., von der Einverständniserklärung der Straßenbahnen der Stadt Chemnitz zur Erhöhung der Pauschale für Straßenbahnkörperbesprengung pro 1916; 5., von den Baugenehmigungsbedingungen für den Pächter- und Wirtschaftshausneubau im Gutsbezirk Hadericht; 6., vom Protokolle über die am 22. Mai 1916 vorgenommene Revision der Gemeinde- und Sparkasse; 7., von einer amtsch. Verfügung, die unbegründete Beschwerde des Gutsbesizers Besser in Markersdorf

wegen der Zuteilung von Futterkleie betr.

8. Die abgelegte Rechnung der Bertha-Müller-Stiftung pro 1915/16 wird richtiggesprochen.

9. Bezüglich der Zulassung des Bezirksobstbauvereins Chemnitz in Sachen der Bekämpfung und Vernichtung der Obstmade wird Unterstützung der Maßnahmen zugesagt.

10. Auf eine amtsch. Verfügung, die Erhöhung der Hundsteuer betr., wird beschloffen, die Angelegenheit im Oktober dieses Jahres nochmals zu beraten.

11. Dem Fürsorgeverein für Taubstumme im Königreich Sachsen wird ein Beitrag auf 1916 bewilligt.

12. In Steuerfachen wird ein Gesuch um Gestundung

### Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Gemeinde- und Bezirksunterstützungen an bedürftige Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Juni wird

Freitag, am 16. Juni 1916

von vorm. 8-12 Uhr für die Markeninhaber 1-250  
und nachm. 2-5 Uhr für die Markeninhaber 251-500  
im hiesigen Rathause

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 8. Juni 1916.

### Ausgabe von Bezugsmarken für Brennspiritus.

Für die minderbemittelte Bevölkerung, welche Brennspiritus dringend benötigt, werden Bezugsmarken im Meldeamt, Zimmer 5, jeden Sonnabend von 2-3 Uhr ausgegeben.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 9. Juni 1916.

### Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Gelddörse mit Inhalt; Rundstuhlnadeln.  
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 7. Juni 1916.

### Brot- und Butterkartenausgabe in Rottluff.

Die Ausgabe der Brot- und Butterkarten auf die Zeit vom 19. Juni bis mit 16. Juli 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt

Sonnabend, den 17. Juni 1916, nachmittags zu den nachstehenden Zeiten, in Zimmer Nr. 1 der hiesigen Schule,

Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort
1 bis mit 125	nachmittags 1 Uhr	126 " 250	1/2 2 "
126 " 250	" 2 " "	251 " 375	" 2 " "
251 " 375	" 2 " "	376 und mehr	1/3 2 "

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Cheffrauen) pünktlich zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Behinderungs-fällen und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstände ausgestelltten Berechtigungscheines. An Kinder werden Brot- und Butterkarten nicht ausgehändigt. Die Umschläge der abgelaufenen Brotkarten sind mitzubringen.

Den Haushaltungsvorständen liegt die Verpflichtung ob, eintretende Veränderungen im Personenbestande oder in den sonst in Frage kommenden Verhältnissen innerhalb 24 Stunden im Gemeindeamte — Meldeamt-Zimmer — unter Vorlegung der Brot- und Butterkarten zu melden.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Butterkarten zu erinnern.

Mit Rücksicht auf die wahrgenommen gewesene Unpünktlichkeit ist angeordnet worden, daß unpünktliche Einwohner erst an einem späteren Zeitpunkte abgefertigt werden.

Rottluff, am 7. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

### Gemeindesteuer.

Der am 1. Juni fällig gewesene diesjährige 2. Termin Gemeindesteuer ist bis zum 17. Juni d. J. an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Gegen Säumnige muß das mit Kosten verbundene Beitreibungsverfahren eingeleitet werden.

Rottluff, am 7. Juni 1916. Der Gemeindevorstand.

### Berfügung zur Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen), ferner zu Sportwecken wird hiermit verboten.

Fahradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit bereits vorräufigen sogenannten Rennreifen (geschlossenen Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Jede Abertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Abertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Dresden und Leipzig, am 5. Juni 1916.

Stello. Generalkommandos XII. u. XIX.

Die kommandierenden Generale.

J. W. v. Kaufmann. v. Schweinitz.

2750

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, den 9. Juni 1916.

Die Gemeindevorstände.